



# **Günter Verheugen / Timm Beichelt**

# **Der Lissabon-Vertrag**

# **auf dem Prüfstand**

**21.6./28.6.2010 – Der Raum der Freiheit, der  
Sicherheit und des Rechts**

# Themen



| Termine     | Themen  |
|-------------|---|
| 19.4./26.4. | Die Gesamtkonstruktion: Politisches System oder Staatenverbund? |
| 3.5./10.5.  | Institutionensystem und Entscheidungsfindung I                  |
| 17.5./31.5. | Institutionensystem und Entscheidungsfindung II                 |
| 7.6./14.6.  | Außenpolitik  |
| 21.6./28.6. | Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts                |
| 5.7./12.7.  | Wirtschafts- und Sozialpolitik                                  |
| 19.7.       | Take-Home-Klausur (24 Stunden)                                  |

# Leitfragen (Tutorium)



- 1) Welche zentralen politischen Fragen sind Bestandteil von Politikgestaltung im Bereich der Freiheit, Sicherheit und des Rechts ? Wie werden diese Fragen durch die EU beantwortet?
- 2) Welche Politikbereiche fallen unter den Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts?
- 3) Wie lauten die Kernaussagen des Lissabon-Vertrages im Bereich der Freiheit, Sicherheit und des Rechts im Hinblick auf:
  1. Allgemeine Bestimmungen
  2. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderungen
  3. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
  4. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
  5. Polizeiliche Zusammenarbeit
- 4) Was wird durch den Vertrag von Lissabon in diesen Bereichen geändert?

# RFSR - Evolution I



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

| Year | Event           | Countries Involved    | Substance  |
|------|-----------------|-----------------------|--|
| 1957 | Vertrag von Rom | EWG                   | Abolition of obstacles to the free movements of goods, persons, services, and capital (Art. 3c)                                    |
| 1972 | Pompidou-Gruppe | EG-6 + Nachbarstaaten | Coordination of combat of drug-related crimes  |
| 1975 | Trevi-Gruppe    | EG-9 + Nachbarstaaten | Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Später: Arbeitsgruppen zu weiteren justiz- und innenpolitischen Fragen |
| 1985 | “Schengen I”    | B, D, F, LUX, NL      | Plan zur Abschaffung von Grenzkontrollen   |
| 1989 | Palma-Dokument  | EG-12                 | Program of 'compensatory measures' to maintain internal security within the completed single market                                |

# RFSR - Evolution II



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

| Year        | Event                           | Countries Involved | Substance   |
|-------------|---------------------------------|--------------------|---|
| 1990        | “Schengen II”                   | B, D, F, LUX, NL   | Ausweitung von Schengen I im Hinblick auf Asyl- und andere Migrationsfragen (Inkrafttreten: 1995) |
| 1991        | Maastricht-Vertrag              | EU-12              | Integration der ZJI als Dritter Pfeiler der EU  |
| 1994        | Gründung Europol                | EU-12              | Sammlung und Analyse polizeilicher Informationen  |
| 1997        | Amsterdam-Vertrag               | EU-15              | Transfer der Asyl-/Migrationspolitik sowie ZZS in den Ersten Pfeiler                              |
| 2000        | Nizza-Vertrag                   | EU-15              | Transfer weiterer Bereiche vom Dritten in den Ersten Pfeiler                                      |
| 2003/<br>07 | EU-Verfassung, Lissabon-Vertrag | EU-25/27           | Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) als integraler Teil des AEUV              |

# ZJI/RFSR vor Lissabon



|                               |                        |   |  |
|-------------------------------|------------------------|---|--|
| <b>Vor der EU</b>             |                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründung von Interpol (1946)</li> <li>• Europarat: Abkommen im Bereich der Rechtshilfe und Auslieferungsregelungen; Pompidou-Gruppe (seit 1971)</li> <li>• TREVI-Kooperation (seit 1975)</li> <li>• Schengen I (1985): Schrittweiser Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen</li> <li>• Schengen II (1990): Harmonisierung in den Bereichen Außengrenzkontrollen sowie Asyl-, Visa- und Ausländerrecht</li> </ul> |  |
| <b>Vertrag von Maastricht</b> |                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte – intergouvernementale – Säule des Maastrichter Vertrags: Justiz- und Innenpolitik (Titel VI EUV)</li> </ul>  |  |
| <b>Vertrag von Amsterdam</b>  | <b>Grund-sätzlich</b>  | <b>Erste Säule (EGV)</b>  | <b>Dritte Säule (EUV)</b>  |
|                               |                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asyl-, Visa- und Einwanderungspolitik (Art. 61-69); dabei teilweise Einbeziehung der Regelungen der Abkommen von Schengen und Dublin</li> <li>• Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 61, 65, 67)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit von Polizei- und Zollbehörden, Drogenbekämpfung (Art. 29-42); dabei Stärkung von Europol (Art. 30)</li> <li>• Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 20, 30)</li> </ul>   |
|                               | <b>Institu-tionen*</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommission bekommt alleiniges Initiativrecht (Art. 67)</li> <li>• Rat kann nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen und das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden (Art. 67)</li> <li>• Automatischer Übergang zum QMV + Art. 251 EGV im Bereich der Visapolitik (Art. 67)</li> <li>• Recht des EuGH zur Vorabentscheidung (Art. 68, 234)</li> </ul>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlüsse werden einstimmig gefasst (Art. 34)</li> <li>• Verstärkte Zusammenarbeit kann mit qualifiziertem Mehrheitsentscheid beschlossen werden (Art. 40)</li> <li>• Ko-Initiativrecht der Kommission (Art. 34)</li> <li>• Recht des EuGH zur Vorabentscheidung (Art. 35)</li> <li>• Anhörungsrecht des Parlaments (Art. 39)</li> </ul> |
| <b>Vertrag von Nizza</b>      |                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokoll zu Art. 67: einige Bereiche der Visa- und Einwanderungspolitik werden unter Frist- oder Einstimmigkeitsvorbehalt dem Verfahren QMV + Art. 251 EGV zugeordnet</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung von Eurojust (Art. 31)</li> <li>• Weitere Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit (Art. 40, 43-45); EuGH wird zuständig (Art. 40)</li> </ul>  |



# Vertrag von Lissabon: Wichtigste Reformen



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- Einführung eines einheitlichen Rechtsrahmens für den RFSR
- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren wird zum Regelverfahren für den RFSR
- In ausgewählten Bereichen „Notbremse“ und Möglichkeit zur vereinfachten Verstärkten Zusammenarbeit
- Institutionelle Balance: Stärkung der Kommission, des EuGH, des EP, der nationalen Parlamente, des Europäischen Rates
- Übergangsregeln hinsichtlich der neuen Kompetenzen der Kommission und des EuGH im Bereich der polizeilichen und strafrechtlichen Zusammenarbeit (PJZS)
- Ausweitung von Opt-outs bzgl. PJZS: GB, DK, IRL
- Vertragsgrundlage: Europäische Staatsanwaltschaft

**Quelle: Kietz/Parkes, Diskussionspapier 2008, SWP**

# Supranationalisierung/ Vertiefung im RFSR



- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren als Regel. Ausnahmen:
  - Art. 81 AEUV (Familienrecht, dort Passerelle in Art. 81 Abs. 3 AEUV)
  - Art. 83 AEUV (Aspekte des Strafrechts)
  - Art. 86 AEUV (Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft)
  - Art. 87 AEUV (Polizeiliche Zusammenarbeit)
  - Art. 89 AEUV (Tätigwerden von Behörden von Mitgliedstaaten auf dem Territorium anderer Mitgliedstaaten)
    - ➔ Damit: Initiativrecht der KOM (+ ¼-Quorum der MS im Rat, Art. 76 AEUV)
    - ➔ Damit: Überprüfungscompetenz des EuGH
- Mitsprache des EP bei Internationalen Abkommen mit RFSR-Bezug (Art. 216ff. AEUV)
- Institutionen: vereinheitlichter Ratsausschuss (Art. 71 AEUV), Stärkung von Eurojust und Europol, Grundlage für Europäische Staatsanwaltschaft



# Grenzen der Supra-nationalisierung im RFSR



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- Besondere Gesetzgebungsverfahren (Einstimmigkeit im Rat, Anhörung oder Zustimmung EP) in Art. 81, 83, 86, 87, 89 AEUV
- z.T. Initiativrecht der Mitgliedstaaten (Quorum:  $\frac{1}{4}$  der MS)
- Strategische Leitlinien durch den Europäischen Rat (Art. 68 AEUV), „Fünf-Jahresprogramme“ (Tampere, Den Haag, Stockholm)
- „Notbremsen“ (Verweis zum ER), falls „grundsätzliche Aspekte“ nationaler Rechtsordnungen berührt werden. Im Gegenzug: Möglichkeit zur Verstärkten Zusammenarbeit von mind. 9 MS
- Keine EuGH-Kompetenz hinsichtlich nationaler Behörden
- Fünfjährige Übergangsfrist bzgl. Rechte der KOM und des EuGH in der PJZS (Protokoll Übergangsbestimmungen)
- Opt-outs für GB, IRL, DK im Gegenzug für aufgegebenen Vetorechte
- Aufwertung der nationalen Parlamente,  $\frac{1}{4}$ -Quorum bei Souveränitätsprüfungen (Art. 69 AEUV, Subsidiaritätsprotokoll)

# Stockholmer Programm



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- Von Kommission erarbeitetes Programm zur Fortentwicklung der Politik des RSFR nach Lissabon (im Auftrag des ER).  
Spezifizierung der inhaltlichen Weiterentwicklung im Hinblick auf:
  - Innere und öffentliche Sicherheit
  - Zivilrechtliche Angelegenheiten (Familienrecht, Zivilrecht, Erbrecht)
  - Strafrechtliche Angelegenheiten (z.B. Beistand für Verbrechenopfer, grenzüberschreitende Beweisaufnahme, Mindeststandards für Beschuldigte in Strafverfahren, gemeinsames Justizportal)
  - Legale Migration (z.B. Anerkennung von Berufsabschlüssen)
  - Irreguläre Zuwanderung (z.B. Ein- und Ausreiseregister)
  - Asyl (z.B. Arbeit von FRONTEX, Lastenteilung)
  - Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Kinderpornographie, Computerkriminalität, Menschenhandel, Drogenhandel, Terrorismusbekämpfung)
  - Entwicklung (z.B. Förderung der zirkulären Migration)
- Zurückweisung folgender Vorschläge der Kommission:
  - Europäisches System zur Steuerung von Arbeitsmigration
  - Einbeziehung der Sozialpartner in Angelegenheiten der legalen Migration
  - Gemeinsamer „Einwanderungskodex“



# DER RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Art. 3 Abs. 2 EUV  
Art. 67- 89, 276 AEUV

# Ziele im Vertrag



- **Präambel EUV:**

ENTSCHLOSSEN, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu fördern,

- **Art. 3 Abs. 2 EUV**

Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

# Art. 67 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.
- (2) Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist. Für die Zwecke dieses Titels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

# Art. 67 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (3) Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.



# Art. 68 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

**Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien** für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

# Art. 69 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

**Die nationalen Parlamente** tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Kapitel 4 und 5 vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips nach Maßgabe des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

→ siehe: Subsidiaritätsprotokoll

# Art. 70 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Unbeschadet der Artikel 258, 259 und 260 kann der **Rat auf Vorschlag der Kommission** Maßnahmen erlassen, mit denen Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die **Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung** der unter diesen Titel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

# Art. 71 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Im Rat wird ein **ständiger Ausschuss** eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels 240 die **Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten**. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über die Arbeiten des Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.

# Art. 72 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Dieser Titel berührt nicht die **Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten** für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

# Art. 73 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Es steht den Mitgliedstaaten frei, untereinander und in eigener Verantwortung Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer für den Schutz der nationalen Sicherheit verantwortlichen Verwaltungen einzurichten, die sie für geeignet halten.



# Art. 74 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

**Der Rat erlässt Maßnahmen**, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. **Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission vorbehaltlich des Artikels 76 und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

# Art. 75 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels 67 in Bezug auf die **Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundener Aktivitäten** zu verwirklichen, schaffen **das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** durch Verordnungen einen Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Eigentümer oder Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 1 genannten Rahmens.

In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

# Art. 76 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Die in den Kapiteln 4 und 5 genannten Rechtsakte sowie die in Artikel 74 genannten Maßnahmen, mit denen die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen der genannten Kapitel gewährleistet wird, werden wie folgt erlassen:

- a) auf Vorschlag der Kommission oder
- b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

# Art. 77 AEUV



(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der

- a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
- b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;
- c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen **das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die folgende Bereiche betreffen:**

- a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
- b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
- c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
- d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
- e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

# Art. 77 AEUV



- (3) Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechts ein Tätigwerden der Union erforderlich, so kann der Rat **gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente erlassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**
- (4) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

# Art. 78 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (1) Die Union entwickelt eine **gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz**, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.



# Art. 78 AEUV



- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen **das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem**, das Folgendes umfasst:
- a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
  - b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
  - c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
  - d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
  - e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
  - f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
  - g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.

# Art. 78 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

# Art. 79 AEUV



- (1) Die Union **entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik**, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen **das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in folgenden Bereichen:**
- Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
  - Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
  - illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
  - Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

# Art. 79 AEUV



- (3) Die Union kann mit Drittländern Übereinkünfte über eine Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.
- (5) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

# Art. 80 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Für die unter dieses Kapitel fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt **der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten** unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

# Art. 81 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

# Art. 81 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen:
- a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
  - b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
  - c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
  - d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
  - e) einen effektiven Zugang zum Recht;
  - f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivil-rechtlichen Verfahrensvorschriften;
  - g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
  - h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

# Art. 81 AEUV



- (3) **Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der in Unterabsatz 2 genannte Vorschlag wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Wird der Vorschlag nicht abgelehnt, so kann der Rat den Beschluss erlassen.



# Art. 82 AEUV



- (1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel 83 genannten Bereichen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um
- a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
  - b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
  - c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;
  - d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

# Art. 82 AEUV



- (2) Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

- a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

# Art. 82 AEUV



- (3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach Absatz 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung

# Art. 83 AEUV



- (1) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben. Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität. Je nach Entwicklung der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

# Art. 83 AEUV



- (2) Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Diese Richtlinien werden unbeschadet des Artikels 76 gemäß dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.
- (3) Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass der Entwurf einer Richtlinie nach den Absätzen 1 oder 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.
- Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

# Art. 84 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.

# Art. 85 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

Zu diesem Zweck legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- a) Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
- b) Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;
- c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

- (2) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels 86 durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen.



# Art. 86 AEUV



- (1) Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine **Europäische Staatsanwaltschaft** einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.



# Art. 86 AEUV



- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staats-anwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Verordnung legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvor-schriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.
- (4) Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung oder im Anschluss daran einen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüber-schreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Euro-päischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission.

# Art. 87 AEUV



- (1) Die Union entwickelt eine **polizeiliche Zusammenarbeit** zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungs-behörden.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:
  - a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
  - b) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
  - c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

# Art. 87 AEUV



- (3) Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf von Maßnahmen befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs von Maßnahmen begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung. Das besondere Verfahren nach den Unterabsätzen 2 und 3 gilt nicht für Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

# Art. 88 AEUV



- (1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.
- (2) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:
  - a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;
  - b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.
- (3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

# Art. 89 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 82 und 87 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

# Art. 276 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.



# PROTOKOLL (Nr. 21)

ÜBER DIE POSITION DES  
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND  
IRLANDS HINSICHTLICH DES RAUMS  
DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND  
DES RECHTS

(ANALOG AUCH PROTOKOLL NR. 22  
ÜBER DIE POSITION DÄNEMARKS)



# Art. 1



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Vorbehaltlich des Artikels 3 beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen werden. Für Beschlüsse des Rates, die einstimmig angenommen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme der Vertreter der Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands erforderlich.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 238 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.



# Art. 2



Entsprechend Artikel 1 und vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 6 sind Vorschriften des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach jenem Titel beschlossene Maßnahmen, Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen ausgelegt werden, für das Vereinigte Königreich oder Irland **nicht bindend oder anwendbar**; und diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten dieser Staaten; ebenso wenig berühren diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen in irgendeiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union oder sind sie Teil des Unionsrechts, soweit sie auf das Vereinigte Königreich und Irland Anwendung finden.

# Art. 3



- (1) Das Vereinigte Königreich oder Irland kann dem Präsidenten des Rates innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage eines Vorschlags oder einer Initiative nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beim Rat schriftlich mitteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung der betreffenden Maßnahme beteiligen möchte, was dem betreffenden Staat daraufhin gestattet ist.

Für Beschlüsse des Rates, die einstimmig angenommen werden müssen, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Rates mit Ausnahme der Mitglieder, die keine solche Mitteilung gemacht haben, erforderlich. Eine nach diesem Absatz beschlossene Maßnahme ist für alle an der Annahme beteiligten Mitgliedstaaten bindend.

Die Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an den Bewertungen, die die unter den Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereiche betreffen, werden in den nach Artikel 70 des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen geregelt.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 238 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- (2) Kann eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit Beteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands angenommen werden, so kann der Rat die betreffende Maßnahme nach Artikel 1 ohne Beteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands annehmen. In diesem Fall findet Artikel 2 Anwendung.

# Art. 4



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Das Vereinigte Königreich oder Irland kann nach der Annahme einer Maßnahme nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Rat dem Rat und der Kommission jederzeit mitteilen, dass es die Maßnahme anzunehmen wünscht. In diesem Fall findet das in Artikel 331 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor-gesehene Verfahren sinngemäß Anwendung.

# Art. 4a



- (1) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für das Vereinigte Königreich und Irland auch für nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene oder erlassene Maßnahmen, mit denen eine bestehende Maßnahme, die für sie bindend ist, geändert wird.
- (2) In Fällen, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission feststellt, dass die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands an der geänderten Fassung einer bestehenden Maßnahme die Anwendung dieser Maßnahme für andere Mitgliedstaaten oder die Union unpraktikabel macht, kann er das Vereinigte Königreich bzw. Irland nachdrücklich ersuchen, eine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorzunehmen. Für die Zwecke des Artikels 3 beginnt ab dem Tag, an dem der Rat die Feststellung trifft, eine weitere Frist von zwei Monaten.

Hat das Vereinigte Königreich oder Irland bei Ablauf der Frist von zwei Monaten ab der Feststellung des Rates keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorgenommen, so ist die bestehende Maßnahme für den betreffenden Mitgliedstaat weder bindend noch anwendbar, es sei denn, er nimmt vor dem Inkrafttreten der Änderungsmaßnahme eine Mitteilung nach Artikel 4 vor. Dies gilt mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsmaßnahme oder ab dem Tag des Ablaufs der Frist von zwei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat nach eingehender Erörterung der Angelegenheit mit der qualifizierten Mehrheit derjenigen Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, die sich an der Annahme der Änderungsmaßnahme beteiligen oder beteiligt haben. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- (3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegen, dass das Vereinigte Königreich oder Irland etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass sich das Vereinigte Königreich bzw. Irland nicht mehr an der bestehenden Maßnahme beteiligt.
- (4) Dieser Artikel lässt Artikel 4 unberührt.

# Art. 5



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Ein Mitgliedstaat, der durch eine nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossene Maßnahme nicht gebunden ist, hat außer den für die Organe sich ergebenden Verwaltungskosten **keine finanziellen Folgen dieser Maßnahme zu tragen, sofern der Rat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes beschließt.**

# Art. 6



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

In Fällen, in denen nach diesem Protokoll das Vereinigte Königreich oder Irland durch eine vom Rat nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossene Maßnahme gebunden ist, gelten hinsichtlich dieser Maßnahme für den betreffenden Staat die einschlägigen Bestimmungen der Verträge.

# Art. 6a



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Die auf der Grundlage des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen, werden für das Vereinigte Königreich und Irland nicht bindend sein, wenn das Vereinigte Königreich und Irland nicht durch Unionsvorschriften gebunden sind, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16 festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!